

Häusliche Pflege darf nicht arm machen!

Wirtschaftswachstum ist die Grundlage des deutschen Wohlstands. Um ihn zu erhalten, sind gut ausgebildete Arbeits- und Fachkräfte nötig, also fördert der Staat die **Erwerbstätigkeit beider Geschlechter**: Er zahlt Kinder- und Elterngeld, Ganztagschulen zur Entlastung der Eltern, schon unter Dreijährige haben Anspruch auf einen kostenlosen Kindergartenplatz.

Nach dem Krieg hat sich mit Einführung der Demokratie alles verändert: Die Schulformen, Bildungssysteme, Erziehungsmethoden, Wohnformen, Lebenseinstellungen. Jungen und Mädchen haben gleiche Bildungschancen, junge Paare heiraten immer seltener, die Scheidungsrate ist hoch, ebenso die Zahl der Alleinerziehenden und Ein-Personen-Haushalte, die Geburtenrate niedrig.

Die Lebensplanung junger Menschen ist weit entfernt vom Hausfrauen- und Alleinverdiener Modell aus Bismarcks Zeiten. Männer und Frauen in erwerbsfähigem Alter, egal ob alleinstehend, verheiratet, mit oder ohne Kindern üben, wenn irgend möglich einem Beruf aus. Nicht nur, um ihren Lebensunterhalt und die Altersrente (35-45 Beitragsjahre sind nötig), zu sichern, sondern auch, weil ihr Beruf, für den sie lange Studien oder Ausbildungen absolviert haben, ihnen Freude macht. Zudem bietet er Aufstiegschancen, außerfamiliäre Kontakte und erhöht das eigene Ansehen.

1989 wurden die nach dem Krieg getrennten deutschen Staaten wieder vereinigt

... und weil sich abzeichnete, dass der demografische Wandel das Sozialgefüge erheblich verändern wird, wurde 1995 die Pflegeversicherung eingeführt.

SGB XI § 1 (1): „Zur **sozialen Absicherung** des Risikos der Pflegebedürftigkeit wird als neuer eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eine soziale Pflegeversicherung geschaffen.“ (Auch privat Versicherte sind pflichtversichert, aber für sie gelten andere Konditionen).

Aber die Pflegeversicherung (PV) **sichert nichts ab**, sie bezuschusst Hilfebedarf nur Teilkasko.

SGB XI § 3: „Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn fördern, damit die Pflegebedürftigen möglichst lang in häuslicher Umgebung versorgt werden.“

Stimmt, 85% der älter werdenden Bevölkerung möchten in häuslicher Umgebung versorgt werden, aber auch Kinder, Jugendliche und Menschen im Erwerbsalter brauchen schon Pflege.

BGB § 1618a: „Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig“

Daraus leitete der Gesetzgeber ab: Privatpersonen, die die Versorgung und Pflege kranker Menschen übernehmen, haben diese Arbeit **grundsätzlich unentgeltlich** zu leisten.

Das gilt für ■ Töchter, Söhne und Ehegatten, aber auch für ■ Lebensgefährten, ■ Verlobte ■ Geschwister ■ Neffen /Nichten ■ Pflegeeltern/Pflegekinder ■ Onkel, Tante ■ Schwager/ Schwägerin und sogar für Freunde und Nachbarn.

Man geht davon aus, dass selbst 24h Pflege von Schwerkranken an 365 Tagen/Jahr als „familiärer Beistand“ zu bewerten ist. Aber was hat **Pflege oder Schwerstpflege mit Beistand zu tun?**

SGB XI § 37: „Pflegebedürftige der Grade 2 – 5 können, anstelle der häuslichen Pflegehilfe [**gemeint ist die Sachleistung durch Fachkräfte**], Pflegegeld beantragen. Der Anspruch darauf setzt voraus, dass der/die Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflege- und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise sicherstellt“ –10 Std.pro Woche, mindestens, also zeitlich unbegrenzt!

Die Pflegebedürftigen erhalten das Pflegegeld, wenn eine Privatperson (Ehegatte, Verwandte, Freundin) zusagt, die erforderlichen Hilfen- und Pflegemaßnahmen **dauerhaft sicher zu stellen**.

Der/die Kranke darf es zwar steuerfrei an ihre/seine Pflegeperson verschenken, aber das können nur die, die genügend Einkommen zur Bezahlung der Pflegekosten haben.

Tausende Pflegebedürftige mit Minirenten brauchen das Pflegegeld zur Zahlung der pflegebedingten Kosten selbst. Außerdem wird es, wenn fachliche Unterstützung in Anspruch genommen wird, prozentual mit der Sachleistung verrechnet, also gekürzt oder gestrichen. Kosten, die über die Sachleistungssumme des jeweiligen Pflegegrades hinausgehen, sind privat zu zahlen.

Zuerkennung eines Pflegegrades

Um einen Pflegegrad zu erlangen begutachtet der Medizinische Dienst der Kassen (MK) bei einem vereinbarten Hausbesuch den Gesundheitszustand des/der Kranken. Der dabei ermittelte Pflegebedarf wird nach einem speziellen Punktesystem bewertet und das Ergebnis als Empfehlung an die zuständige Kasse weitergeleitet, sie legt den Pflegegrad fest.

Wenn sich bei diesem Treffen jemand bereit erklärt, die Versorgung des/der Kranken sicherzustellen, werden auch dessen/deren Personalien vom MDK-Beauftragten notiert und an die zuständige Kasse weitergeleitet. Damit wird der/die Angehörige zur, **Pflegeperson** mit allen Pflichten und wenigen Rechten. Diese Vorgehensweise ist üblich, **aber inakzeptabel**, denn sie gleicht einer Überrumpelungstaktik. Menschen ohne Pflegeerfahrung sagen: „Ja, ich kümmere mich um Mutter, Vater, Ehemann oder unser krankes Kind“, aber sie ahnen nicht einmal, welche Folgen diese Zusage für ihr eigenes Leben und ihre eigene Existenzgrundlage haben wird.

Die Pflegeversicherung bezuschusst vorrangig das, was Pflegebedürftigen den Verbleib in häuslicher Umgebung ermöglicht. Schon ab Pflegegrad 1 werden „Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes“ bewilligt (4.000 € für Badumbau oder Einbau eines Treppenlifts). Aber dieses Angebot können nur Wohneigentümer nutzen und auch das nur, wenn sie die ca. 75% der Zusatzkosten selbst zahlen können. In Mietwohnungen sind größere Umbauten dieser Art oft gar nicht erlaubt.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen nur über die PV finanziert werden können. Die jeweilige Hilfskraft muss „bei einem von der Kasse anerkannten Pflegedienst“ angestellt sein. Diese Regelung fördert zwar gewerbliche Arbeitsplätze. Aber wegen der hohen Stundenlöhne, die abgerechnet werden, ist die Entlastung für die Kranken und Pflegepersonen gering und das Limit der Sachleistung bald erreicht und das Pflegegeld wird gestrichen. Außerdem ist Personalmangel bei diesen zugelassenen Pflegediensten ein Dauerzustand.

Die nächste Pflegegeneration ist besser informiert

In einer alternden Gesellschaft kennt nahezu jede/r einen „Pflegefall“ im Verwandten-, Bekannten- oder Freundeskreis. Zeitungen und Fernsehen berichten über Missstände, viele Menschen sind über soziale Medien vernetzt und alle wissen: **Pflegebedarf trifft nicht nur alte Menschen.**

Seit 2023 zahlen die Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit einem Kind 3,4% ihres Einkommens (minus Arbeitgeberanteil). Mehrere Kinder führen zu gestaffelten Abschlägen. Kinderlose zahlen 4%. Bereits dieser Unterschied wird in Bekanntenkreisen kontrovers diskutiert. Zum Vergleich: für die Krankenversicherung zahlen wir 14,6% unseres Einkommens, zur Rentenversicherung 18,6%. Die geringe Summe von 3-4% zeigt: **Von einer Vollversicherung sind wir meilenweit entfernt!**

Jahrelang ging in Familien die Angst um, dass das ‚unkalkulierbare Risiko hoher Heimkosten für Eltern‘ deren erwachsene Kinder finanziell in Bedrängnis bringen kann.

Die Regierung griff 2020 das Thema auf und setzte das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft.

Seitdem werden **leibliche Kinder von Heimbewohner/innen** erst ab einem **Bruttoeinkommen von 8.333 €/Mt.** (= 100.000 € pro Jahr) zu den Kosten herangezogen, falls das Einkommen/Vermögen der Eltern nicht mehr ausreicht. Für den Unterhalt von Ehegatten gilt diese Regel nicht und auch Eltern minderjährigen Kinder, die Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, werden schon bei einem geringeren Einkommen zum Unterhalt herangezogen.

Und was ist mit den Angehörigen, die zu Hause unentgeltlich pflegen?

Gerade sie gehen unkalkulierbare Risiken ein, im schlimmsten Fall das Abrutschen in Armut.

2022 wurden 84% aller Pflegebedürftigen zu Hause versorgt und nur 16% in professionellen Pflegeeinrichtungen.

Wenn die Hilfe- und Pflegebereitschaft der Familien zurückgeht, kann der Gesetzgeber weder das nötige Fachpersonal noch geeignete Einrichtungen als Alternative zu häuslicher Pflege bereitstellen.

SGB XI § 8.1: Die „pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“.

Dieser Vorsatz ist nur mit solidarischer Unterstützung von Geringverdiener/innen einzulösen.

Immerhin können ca. 25% der Pflegepersonen ihren Lebensunterhalt mit 30 Std. Erwerbstätigkeit nicht mehr finanzieren. **ZUMINDEST SIE müssen finanziell entlastet werden, denn „Armut durch Pflege“ ist unzumutbar und niemand kann zu häuslicher Pflege zum Nulltarif gezwungen werden!!**

Es gibt viele Werbebroschüren zu häuslicher Pflege

... in denen Zahlen aufgelistet sind, was bei Pflegebedarf alles gezahlt und getan wird.

Aber Informationen, die laienverständlich auch auf die Risiken einer Pflegeübernahme hinweisen, fehlen. So kommt es, dass viele Angehörige ahnungslos in die Armutsfalle tappen.

Sie wissen nicht,

- dass sie grundsätzlich unentgeltlich arbeiten müssen und die durchschnittliche Pflegedauer bei 5-9 Jahren liegt;
- dass wohlhabende Pflegebedürftige ihrer Pflegeperson zwar das Pflegegeld schenken dürfen, aber höhere Zuwendungen als „gewerbliche Pflege“ eingestuft und bestraft werden;
- dass die Hilfe einer Fachkraft in Pflegegrad 5 maximal 1 Stunde 40 Minuten pro Tag Entlastung bedeutet. Diese Zeit reicht nicht mal aus, Schwerkranke/n morgens und abends frisch zu machen, umzukleiden und umzubetten;
- dass Pflegepersonen, sobald ihr Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, ihre privaten Ersparnisse (bis auf 15.000 € Selbstbehalt) aufbrauchen müssen und danach in Bürgergeld landen.

Das SGB XI wurde im Laufe der Jahre oft geändert, aber die Benachteiligung der Pflegepersonen zu Hause mit geringem Einkommen wird verschwiegen, schließlich spart der Staat damit bereits seit 30 Jahren jährlich Milliardenausgaben.

Fazit: Angehörige, die eine Pflege übernehmen wollen, müssen frühzeitig erkennen können, auf welche Risiken sie sich evtl. einlassen.

**Alle privaten Pflegepersonen,
deren Einkommen unterhalb einer festzusetzenden Einkommensgrenze liegt,
brauchen einen steuerfinanzierten Zuschuss zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes,
nicht als Bezahlung, sondern als Dank für ihren unersetzlichen Dienst.**

**Schließlich wird auch das Risiko der Kinder von Heimbewohnern
über Steuerzuschüsse solidarisch abgedeckt und ...
„VOR DEM GESETZ SIND ALLE MENSCHEN GLEICH!“**